
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im März 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Angestellte von Automobilzulieferern können für den Autohersteller eine leicht zugängliche Kundengruppe mit **Multiplikatoreffekt** sein. Wenn ihnen Rabatte gewährt werden, muss das Näheverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten nicht immer einen Lohnvorteil darstellen, wie wir anhand einer aktuellen Entscheidung zeigen. Außerdem befassen wir uns erneut mit Anträgen auf **Aussetzung der Vollziehung**, die im Hinblick auf die **6%ige Zinshöhe** bei Steuernachzahlungen gestellt werden können. Der **Steuertipp** befasst sich mit der **Umstrukturierung** von Unternehmen und beleuchtet, wann ein Grunderwerbsteuerzugriff drohen kann.

Verbundene Unternehmen

Rabatte beim Pkw-Kauf sind nicht lohnsteuerpflichtig

Um Mitarbeiter zu entlohnen, gibt es neben dem üblichen Gehalt zahlreiche weitere Bausteine. Die meisten dieser Bausteine sind zwar genauso steuer- und sozialversicherungspflichtig wie das Grundgehalt, es gibt aber auch Ausnahmen - etwa den Mitarbeiterabbatt. Erst Rabatte über dem Freibetrag von 1.080 € pro Jahr und Mitarbeiter sind steuerpflichtig. Richtig interessant wird es, wenn der **Mitarbeiterabbatt** gar nicht vom Arbeitgeber, sondern von einem Dritten zugewendet wird. Gewährt ein Autohersteller den Arbeitnehmern eines verbundenen Unternehmens dieselben Rabatte beim Autokauf wie seinen eigenen Mit-

arbeitern (Werksangehörigenprogramm), liegt laut Finanzgericht Köln (FG) kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Im Streitfall war der Arbeitnehmer bei einem Zulieferbetrieb eines Autoherstellers beschäftigt. Der Autobauer war zu 50 % an dem Zulieferer beteiligt und nahm dessen Mitarbeiter in sein Rabattprogramm für Werksangehörige auf. Der Arbeitnehmer erwarb ein Neufahrzeug und erhielt dabei im Rahmen der Mitarbeiterkonditionen einen **Preisvorteil**, der ca. 1.700 € über dem üblichen Händlerabschlag lag. Außerdem wurden ihm die Überführungskosten in Höhe von 700 € erlassen. Das Finanzamt behandelte diese Vorteile als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Das FG sah weder in dem Pkw-Rabatt noch in dem Verzicht auf die Überführungskosten Ar-

In dieser Ausgabe

- Verbundene Unternehmen:** Rabatte beim Pkw-Kauf sind nicht lohnsteuerpflichtig 1
- Verzinsung:** Aussetzung der Vollziehung wegen 6%iger Zinshöhe nun ab April 2012 2
- Rechnungen:** Finanzämter akzeptieren postalische Erreichbarkeit des Leistenden 2
- Verwaltungsanweisung:** Fiskus differenziert jetzt zwischen echter und unechter Realteilung 2
- Außensteuergesetz:** Keine Einkünftekorrektur bei sanierungsbedingter Vergünstigung 3
- Grunderwerbsteuer:** Konzernklausel gilt nicht als verbotene Beihilfe 3
- Gesetzgebung:** Steuerliche Begleitregelungen zum Brexit sind auf den Weg gebracht 3
- Bürgerschaftsinanspruchnahme:** Gesellschaftereinlage führt zu nachträglichen Anschaffungskosten 4
- Steuertipp:** Missglückter Formwechsel löst bei Ein-Mann-GmbH Grunderwerbsteuer aus 4

beitslohn. Dabei stellte es entscheidend darauf ab, dass der Autobauer die Rabatte im **eigenwirtschaftlichen Verkaufsinteresse** gewährt habe. Der Hersteller erschließe sich bei den Mitarbeitern des Zulieferbetriebs eine leicht zugängliche Kundengruppe, die er durch gezielte Marketingmaßnahmen anspreche, um damit seinen Umsatz zu steigern. Dies zeige sich insbesondere auch darin, dass jeder Mitarbeiter jährlich bis zu vier Pkws vergünstigt erwerben und diese auch einem weiten Kreis von Familienangehörigen zugänglich machen könne. Damit stellt sich das FG gegen den „Rabatterlass“ der Finanzverwaltung. Laut Fiskus sind Preisvorteile, die Arbeitnehmern von wirtschaftlich verbundenen Unternehmen eingeräumt werden, regelmäßig ebenso **Arbeitslohn** wie Vorteile, die eigenen Arbeitnehmern gewährt werden.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Verzinsung

Aussetzung der Vollziehung wegen 6%iger Zinshöhe nun ab April 2012

Steuernachzahlungen sind ein leidiges Thema, zumal eine Nachzahlung zuzüglich Zinsen an den Fiskus zu entrichten ist. Leider berechnen sich Steuerzinsen nicht nach dem (aktuellen) Marktzinssatz, sondern der Zinssatz ist schon lange gesetzlich auf **6 % jährlich** festgelegt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hegt Zweifel an der Verfassungskonformität des per Gesetz festgelegten Zinssatzes, weil dessen Höhe realitätsfern sei. Für Steuerzahler bedeutet dies, dass sie gegen eine Zinsfestsetzung **Einspruch** einlegen und Aussetzung der Vollziehung (AdV) beantragen können. Die Zinsen müssen dann so lange nicht gezahlt werden, bis das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über die Verfassungsmäßigkeit entscheidet. Das kann Jahre dauern.

Schon im Juni 2018 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) die Finanzämter angewiesen, **auf Antrag** AdV für Zinsen ab dem 01.04.2015 zu gewähren. Der BFH hat seine Meinung im September 2018 in einem Beschluss bestätigt. Gleichzeitig hat er den Zeitraum, auf den sich die AdV erstrecken muss, auf Verzinsungszeiträume ab November 2012 ausgeweitet.

Das BMF hat nun darauf hingewiesen, dass die Finanzämter Anträge auf AdV auch für Zinszeiträume ab dem 01.04.2012 annehmen.

Hinweis: In der Gewährung der AdV darf laut BMF keinesfalls eine Zustimmung der Fi-

nanzverwaltung zur Verfassungswidrigkeit der Zinshöhe gesehen werden. Die Frage der Angemessenheit der Zinshöhe ist zudem vor dem BVerfG anhängig. Gerne legen wir für Sie Einspruch ein und beantragen AdV.

Rechnungen

Finanzämter akzeptieren postalische Erreichbarkeit des Leistenden

Als Absenderangabe reicht es für eine Rechnung aus, wenn der leistende Unternehmer eine Anschrift angibt, unter der er postalisch erreichbar ist. Die Angabe der Anschrift, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet, ist nicht zwingend notwendig. Insofern ist auch eine Rechnung ordnungsgemäß, die eine „**Briefkastenschrift**“ enthält.

Die Finanzverwaltung setzt diese Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs nun in allen offenen Fällen um. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde entsprechend geändert.

Verwaltungsanweisung

Fiskus differenziert jetzt zwischen echter und unechter Realteilung

Wenn **Personengesellschaften** aufgelöst werden, teilen die Personengesellschafter die Wirtschaftsgüter oftmals untereinander auf. Bei gewerblich tätigen Personengesellschaften werden die Wirtschaftsgüter häufig weiterhin zu gewerblichen Zwecken (z.B. Einzelunternehmen der Gesellschafter) genutzt. Im Steuerrecht nennt man dies „Realteilung“. Dazu gibt es eine kurze gesetzliche Regelung und ein erläuterndes Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF).

Die Finanzverwaltung ging bisher davon aus, dass eine Realteilung mit Fortführung der Buchwerte der verteilten Wirtschaftsgüter in den Einzelunternehmen nur vorlag, wenn der Betrieb der Personengesellschaft zerschlagen wurde. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat 2015 aber über einen Fall entschieden, in dem ein Personengesellschafter unter **Mitnahme eines Teilbetriebs** aus einer Personengesellschaft ausgeschieden war. Der Betrieb wurde im Übrigen von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt. Auch hierunter verstand der BFH eine Realteilung und erlaubte dem Ausscheidenden und den verbleibenden Gesellschaftern, die Buchwerte fortzuführen.

Im Jahr 2017 betrachtete der BFH sogar einen Fall als Realteilung, in dem ein Personengesellschafter gegen **Mitnahme eines einzelnen Wirt-**

schaftsguts aus einer Personengesellschaft ausgeschieden war. Da die Personengesellschaft nur zwei Gesellschafter hatte, wuchs sie dem verbleibenden Gesellschafter an, der sie als Einzelunternehmen nahezu unverändert fortführte.

Das BMF hat kürzlich sein Schreiben zur Realteilung aktualisiert und sich der Sichtweise des BFH angeschlossen.

Hinweis: Aufgrund der Tatsache, dass die Finanzverwaltung knapp anderthalb Jahre mit der Anerkennung der Rechtsprechung gerungen hat, ist abzusehen, dass noch weitere Streitfragen wahrscheinlich sind.

Außensteuergesetz

Keine Einkünftekorrektur bei Sanierungsbedingter Vergünstigung

Das Außensteuergesetz (AStG) unterwirft grenzüberschreitende Liefer-, Leistungs- und Gesellschaftsbeziehungen einem strengen **Fremdvergleich**. Werden fremdunübliche Konditionen vereinbart, kommt es bei der nationalen Besteuerung zu einer Korrektur der Einkünfte.

Beispiel: Eine in Deutschland ansässige Muttergesellschaft gibt ihrer niederländischen Tochtergesellschaft ein Darlehen. Die vereinbarten Zinsen sind um 10.000 € pro Jahr zu niedrig im Vergleich zu mehreren Finanzierungsangeboten von Kreditinstituten.

Nach dem AStG werden die Zinseinkünfte der deutschen Muttergesellschaft um 10.000 € erhöht. Dabei ist unerheblich, ob die Vergünstigung absichtlich eingeräumt worden ist.

Ein solcher Sachverhalt war Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH): Die Hornbach-Baumarkt-Unternehmung hatte gegen eine Einkünfteerhöhung durch das deutsche Finanzamt geklagt, das die vereinbarten Zinsen für zu niedrig hielt. Die Darlehensgeberin argumentierte, dass die Vergünstigung eine Sanierung des Tochterunternehmens bewirken sollte. Ohne die Vergünstigung wäre die wirtschaftliche Existenz der gesamten Unternehmensgruppe gefährdet gewesen. Dieses Argument konnte auch den EuGH überzeugen:

Die nationalen Vorschriften des AStG müssten Gebietsansässigen die Möglichkeit geben nachzuweisen, dass Bedingungen aus **wirtschaftlichen Gründen** vereinbart worden seien.

Nun hat das Bundesfinanzministerium das Urteil jedenfalls für den Fall für anwendbar erklärt, dass fremdunübliche Konditionen zum **Zweck der Sanierung** vereinbart werden. Die Sanierungsfä-

higkeit und -bedürftigkeit des begünstigten Unternehmens sind jedoch nachzuweisen.

Hinweis: Der EuGH begründete seine Entscheidung mit der Niederlassungsfreiheit, die bekanntlich ausschließlich innerhalb der EU gilt. Mithin ist die Aufweichung des AStG in Drittstaatenfällen nicht anwendbar.

Grunderwerbsteuer

Konzernklausel gilt nicht als verbotene Beihilfe

Die Grunderwerbsteuer ist in Deutschland nicht nur zu zahlen, wenn ein Grundstück von einem Verkäufer auf einen Erwerber übertragen wird. Vielmehr kämpfen auch Konzerne mit dieser Verkehrssteuer. Wenn zum Beispiel eine Muttergesellschaft zwei Enkelgesellschaften miteinander verschmelzen möchte, weil dies aus unternehmerischen Gründen notwendig erscheint, muss bei dieser **Umwandlung** unter Umständen Grunderwerbsteuer gezahlt werden.

Wenn also gerade in unteren Gesellschaften eines Konzerns (bezogen auf die Beteiligungshierarchie) Grundstücke existieren, erweisen sich diese Gesellschaften wie tonnenschwere Anker, die man mit sich herumschleppt, da sie Umwandlungen verhindern oder erschweren. Diesen Missstand sollte eigentlich die Konzernklausel beheben, sie war also vom Gesetzgeber gut gemeint. Der Bundesfinanzhof bezweifelte allerdings, ob diese Klausel - ebenso wie die Konzernklausel beim Verlustuntergang - einer **unionsrechtlichen Prüfung** standhält.

Kurz vor Weihnachten 2018 gab der Europäische Gerichtshof jedoch bekannt, dass er in der Grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel keine verbotene staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Rechts erkennen kann.

Hinweis: Die Grunderwerbsteuerliche Konzernklausel ist allerdings nur anwendbar, wenn an der Spitze des Konzerns ein einziges Unternehmen steht. Eine Doppel- oder gar Mehrfachspitze ist unzulässig.

Gesetzgebung

Steuerliche Begleitregelungen zum Brexit sind auf den Weg gebracht

Die Bundesregierung hat am 12.12.2018 den Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU, das **Brexit-Steuerbegleitgesetz**, ver-

abschiedet. Für den Fall, dass das Vereinigte Königreich nach dem Brexit für steuerliche Zwecke als Drittstaat zu behandeln wäre, enthält es mehrere steuerliche (Übergangs-)Regelungen.

Hinweis: Im Frühjahr 2019 wird der Gesetzentwurf im Bundestag beraten. Wir halten Sie weiterhin auf dem Laufenden. Sprechen Sie uns dennoch frühzeitig auf den Brexit an. Wir untersuchen gerne, ob Sie von den Übergangsregelungen profitieren können.

Besonders betroffen vom Brexit dürften die Gesellschafter der schätzungsweise 8.000 bis 10.000 britischen Limiteds (private company limited by shares) sein, die den Ort ihrer Geschäftsleitung im Inland haben. Das Vierte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom 19.12.2018 ermöglicht den geordneten Wechsel einer Limited in eine deutsche Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung.

Bürgschaftsinanspruchnahme

Gesellschaftereinlage führt zu nachträglichen Anschaffungskosten

So mancher Gesellschafter verbürgt sich für die **Verbindlichkeiten seiner Gesellschaft** und leistet eine Einmalzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft, um seiner Bürgschaftsinanspruchnahme zu entgehen. Dieser Vorgang führt laut Bundesfinanzhof zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung und erhöht einen Veräußerungsverlust.

Als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung sind (nur) Aufwendungen des Gesellschafters zu erfassen, die nach handels- und bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen zu einer offenen oder verdeckten Einlage in das Kapital der Gesellschaft führen. Hierzu zählen auch Einzahlungen in die Kapitalrücklage, die **freiwillig und ohne Gewährung von Vorzügen** seitens der Kapitalgesellschaft erbracht werden. Hier liegt laut BFH kein rechtlicher Gestaltungsmissbrauch vor, da die Ausstattung einer Gesellschaft mit Eigenkapital nicht den Wertungen des Gesellschaftsrechts widerspricht.

Hinweis: Der BFH führt mit diesem Urteil seine geänderte Rechtsprechung zur Anerkennung nachträglicher Anschaffungskosten bei der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen fort, die infolge der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) ergangen war.

Steuertipp

Missglückter Formwechsel löst bei Ein-Mann-GmbH Grunderwerbsteuer aus

Wenn Unternehmen umstrukturiert werden und dabei **Grundbesitz** im Spiel ist, sollten die beteiligten Akteure unbedingt ihr Augenmerk auf die grunderwerbsteuerlichen Auswirkungen des Unternehmensumbaus richten. Ein aktueller, vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedener Fall verdeutlicht, dass fehlgedeutete Erklärungen und Verträge schnell einen Grunderwerbsteuerzugriff auf den Grundbesitz bewirken können.

Im Streitfall hatte der Steuerzahler ein Einzelunternehmen betrieben, zu dem Grundbesitz gehörte. In einem notariell beurkundeten „Umwandlungsbeschluss“ erklärte er im Jahr 2013, dass sein Einzelunternehmen formwechselnd in eine Ein-Mann-GmbH umgewandelt werde. In dem mitbeurkundeten Gesellschaftsvertrag war bestimmt, dass der Unternehmer sämtliche Geschäftsanteile der GmbH „gegen Einbringung des Einzelunternehmens gemäß Sachgründungsbericht“ übernimmt. Nach diesem Bericht war das Stammkapital durch Sacheinlage zu erbringen und durch die **Einbringung der Grundstücke** weit übertroffen.

Das Finanzamt ging davon aus, dass durch die Umstrukturierung ein **grunderwerbsteuerlicher Erwerbsvorgang** bewirkt worden war, und setzte Grunderwerbsteuer gegenüber der GmbH fest. Vor dem BFH wollte diese nun die Aussetzung der Vollziehung des Grunderwerbsteuerbescheids erreichen, ist damit jedoch gescheitert.

Die Richter haben entschieden, dass keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Grunderwerbsteuerbescheids bestanden. Mit dem „Umwandlungsbeschluss“ und dem Gesellschaftsvertrag hat sich der Kläger zur **Übereignung des dem Einzelunternehmen gehörenden Grundbesitzes** auf die GmbH verpflichtet. Hierdurch wurde ein grunderwerbsteuerbarer Erwerbsvorgang ausgelöst. Das Umwandlungssteuergesetz sieht keinen Formwechsel eines Einzelunternehmens in eine Ein-Mann-GmbH vor, so dass die Entstehung der Grunderwerbsteuer nicht durch die Beurkundung eines solchen Vorgangs vermieden werden kann.

Hinweis: Nutzen Sie im Vorfeld einer geplanten Umwandlung unser Beratungsangebot.

Mit freundlichen Grüßen